

# ZH\_OBERGERICHT PQ200032 vom 14. September 2020

ZH Obergericht, 2020-09-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PQ200032](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ200032)

FR: ZH\_OBERGERICHT PQ200032 du 14 septembre 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT PQ200032 del 14 settembre 2020

## Erwägungen

### E. 1.1

Die Parteien sind die Eltern von C.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm.2012, und D.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm.2014. Im Januar 2017 trennten sie sich. Der Gesuchgegner und Beschwerdeführer (nachfolgend Vater) zog aus der ehelichen Wohnung in F.\_\_\_\_\_ aus und wohnt seit Sommer 2018 bei seiner neuen Lebenspartnerin in G.\_\_\_\_\_ SG. Die Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin (nachfolgend Mutter) blieb mit den gemeinsamen Kindern und zwei Schäferhunden in der ehelichen Wohnung. Mit Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 16. August 2018 wurde die Ehe geschieden, die Kinder wurden unter der gemeinsamen elterlichen Sorge der Parteien belassen, die Obhut wurde der Mutter zugeteilt und die Vereinbarung der Parteien über die Besuchsrechtsregelung genehmigt. Darin wurde der Vater berechtigt erklärt, die Kinder jedes zweite Wochenende des Monats jeweils ab Freitagabend, 17:30 Uhr, bis Sonntagabend, 18:00 Uhr, zusätzlich an einem Nachmittag pro Monat von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr sowie an zwei Weihnachtstagen und während zweier Wochen Ferien pro Jahr zu betreuen (KESB act. 10).

### E. 1.2

In der Folge kam es zwischen den Eltern zu Uneinigkeiten in Kinderbelangen und zu Problemen bei der Umsetzung des Kontaktrechts. Der Vater erstattete im Februar 2019 eine Gefährdungsmeldung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde E.\_\_\_\_\_ (nachfolgend KESB) wegen emotionaler Vernachlässigung sowie Verhaltensauffälligkeiten der Kinder, mangelnder Hygiene und Instrumentalisierung der Kinder durch die Mutter (KESB-Akten C.\_\_\_\_\_ act. 4). Gestützt darauf leitete die KESB ein Kinderschutzverfahren ein, hörte die Eltern an und holte Berichte beim Psychotherapeuten von C.\_\_\_\_\_, beim KJZ E.\_\_\_\_\_ über die frühere freiwillige Beratung der Parteien, bei der Kindergärtnerin von D.\_\_\_\_\_ sowie beim behandelnden Kinderarzt von C.\_\_\_\_\_ ein (KESB-Akten C.\_\_\_\_\_ act. 11, 14, 36, 41 und 51; KESB-Akten D.\_\_\_\_\_ act. 28).

- 4 -

### E. 1.3

Rund zwei Monate nach der Gefährdungsmeldung, im April 2019, verlangte die Mutter bei der KESB superprovisorisch die Sistierung des Besuchsrechts wegen unangemessenen, gewalttätigen Verhaltens des Vaters gegenüber den Kindern, vor allem gegenüber C.\_\_\_\_\_ (KESB-Akten C.\_\_\_\_\_ act. 31). Daraufhin sistierte die KESB am 17. April 2019 das Besuchsrecht des Vaters superprovisorisch und entschied, ein kinderpsychologisches Gutachten bei der H.\_\_\_\_\_ AG (nachfolgend H.\_\_\_\_\_ ) einzuholen, welches sich unter anderem über die Familiendynamik sowie die Erziehungsfähigkeit der Eltern äussern sollte (KESB-Akten C.\_\_\_\_\_ act. 37 und 56).

#### **E. 1.4**

Im Juni 2019 erstattete die Mutter Strafanzeige gegen den Vater wegen Körperverletzung etc. zu ihrem Nachteil und zum Nachteil von C.\_\_\_\_\_ (KESB- Akten C.\_\_\_\_\_ act. 95). Später ergänzte sie diese um den Vorwurf sexueller Handlungen mit dem Sohn, begangen im Jahr 2016 (KESB-Akten C.\_\_\_\_\_ act. 111). Nach Kenntnis der Strafanzeige ernannte die KESB am 21. Juni 2019 für die Kinder superprovisorisch eine Beistandschaft im Sinne von Art. 306 Abs. 2 ZGB bzw. einen Kinderanwalt für C.\_\_\_\_\_, um ihn im Strafverfahren gegen den Vater zu vertreten (KESB-Akten C.\_\_\_\_\_ act. 99). Zudem verfügte das Zwangsmassnahmengengericht Zürich am 20. September 2019 ein Kontaktverbot des Vaters zur Mutter und zu C.\_\_\_\_\_ für einstweilen drei Monate (BR act. 30). Am 29. November 2019 hob es dasjenige zu C.\_\_\_\_\_ wieder auf (act. 4/8).

#### **E. 1.5**

Nach Erlass der superprovisorischen Massnahmen hörte die KESB die Eltern an und liess die Anhörungsprotokolle sowie die eingeholten Berichte den Parteien sowie dem Kinderanwalt zur Stellungnahme zukommen. Mit Beschluss vom 29. Juli 2019 ordnete die KESB vorsorglich ein begleitetes Besuchsrecht an, wonach der Vater die Kinder in Begleitung einer Fachperson während zweier Monate für zwei Stunden alle vierzehn Tage, danach für zwei Monate für vier Stunden alle vierzehn Tage und anschliessend für sechs Stunden alle vierzehn Tage besuchen oder mit sich auf Besuch nehmen durfte. Überdies wurde vorsorglich eine intensive sozialpädagogische Familienbegleitung vorgesehen und für die Kinder eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB errichtet, unter anderem mit den Aufgaben, die Eltern zu beraten, ihre Zusammenarbeit und den Dialog zu fördern - 5 - sowie die Besuchsrechtsbegleitung und die sozialpädagogische Familienbegleitung zu organisieren. Einer allfälligen Beschwerde wurde die aufschiebende Wirkung entzogen (KESB-Akten C.\_\_\_\_\_ act. 113). Letzteres focht die Mutter mit Beschwerde erfolglos beim Bezirksrat, dem Obergericht (KESB-Akten C.\_\_\_\_\_ act. 151) sowie dem Bundesgericht an (KESB-Akten C.\_\_\_\_\_ act. 182 = 232).

#### **E. 2.1**

Auch gegen den weiteren Beschluss der KESB betreffend vorsorgliche Kinderschutzmassnahmen erhob die Mutter am 9. August 2019 Beschwerde beim Bezirksrat und beantragte, das Besuchsrecht des Vaters sei vorsorglich zu sistieren, mindestens bis zum Vorliegen des kinderpsychologischen Gutachtens der H.\_\_\_\_\_ und bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens gegen den Vater. Weiter verlangte sie die Aufhebung der sozialpädagogischen Familienbegleitung und der angeordneten Beistandschaft (BR act. 2).

#### **E. 2.2**

Der Bezirksrat führte das erstinstanzliche Beschwerdeverfahren durch, zu dessen Beginn er RA lic. iur. Z.\_\_\_\_\_ als Kindervertreter ernannte, und zog die Akten der KESB bei. Beiden Parteien gewährte er die unentgeltliche Prozessführung im Beschwerdeverfahren und ernannte ihre Rechtsvertreter zu unentgeltlichen Rechtsbeiständen (BR act. 4 und 14). Die Parteien und Verfahrensbeteiligten konnten sich im erstinstanzlichen Beschwerdeverfahren wiederholt zur Sache und den Eingaben der jeweiligen Gegenseite äussern. Die KESB beantragte die Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei. Auch der Vater ersuchte um Abweisung der Beschwerde, während der Kindervertreter in seiner letzten Eingabe die Sistierung des Besuchsrechts wünschte.

### **E. 2.3**

Mit Urteil vom 19. Mai 2020 sistierte der Bezirksrat in teilweiser Gutheissung der Beschwerde das Besuchsrecht für die Dauer des Verfahrens und hob die sozialpädagogische Familienbegleitung sowie gewisse damit und mit dem Besuchsrecht zusammenhängende Aufgaben der Beiständin auf. Im Übrigen wies er die Beschwerde der Mutter ab und beliess die Beistandschaft für die Kinder bezüglich der Aufgaben, die Eltern zu beraten und zu unterstützen sowie den Dialog zwischen ihnen zu fördern (BR act. 59 = act. 4/2 = act. 9, nachfolgend act. 9).

- 6 -

### **E. 3.1**

Gegen das Urteil des Bezirksamts erhob der Beschwerdeführer am 5. Juni 2020 bei der Kammer Beschwerde und beantragt, es sei das Urteil des Bezirksamts Bülach vom 19. Mai 2020 aufzuheben und es seien Dispositiv-Ziffern 1 - 5 (Aufhebung der superprovisorischen Sistierung des Besuchsrechts, Festsetzung des Besuchsrechts und Anordnung der Familienbegleitung) des Beschlusses der KESB E.\_\_\_\_\_ Nord vom 29. Juli 2019 zu bestätigen (act. 2 S. 2). Am gleichen Tag ersuchte der Beschwerdeführer mit separater Eingabe um unentgeltliche Rechtspflege (act. 5 und 6/1-11). Mit Verfügung vom 17. Juni 2020 wurde der Beschwerdeführerin sowie dem Kindervertreter Frist zur Beschwerdeantwort und dem Bezirksrat eine solche zur Vernehmlassung angesetzt (act. 11). Die Akten des Bezirksamts (act. 10/1-60) und der KESB wurden beigezogen (act. 7; KESB-Akten bezüglich C.\_\_\_\_\_: act. 1-299 [act. 10/8 sowie act. 10/53]; KESB-Akten bezüglich D.\_\_\_\_\_: act. 1-279 [act. 10/9 sowie act. 10/54]). Der Bezirksrat verzichtete auf eine Vernehmlassung zur Beschwerde (act. 13), während der Kindervertreter sowie die Mutter jeweils innert Frist Abweisung der Beschwerde beantragten (act. 14, 17 und 19/2-7). Am 29. Juni 2020 ersuchte die Mutter ebenfalls um unentgeltliche Prozessführung und Rechtsverbeiständung im zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahren (act. 15 und 16/1-44). Am 6. Juli 2020 reichte sie die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft I gegen den Vater betreffend Nötigung etc. zum Nachteil der Mutter nach (act. 21). Mit Beschluss vom 14. Juli 2020 wurde beiden Parteien die unentgeltliche Prozessführung bewilligt und ihre Vertreter wurden je als unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt (act. 22). Am 6. August 2020 machte der Vater von seinem Replikrecht Gebrauch (act. 28). Die Replik wurde der Mutter und dem Kindervertreter zugestellt.

### **E. 3.2**

Der gesetzlich vorgesehene Schriftenwechsel (§ 66 EG KESR) ist durchgeführt; das Verfahren erweist sich als spruchreif.

- 7 - II. Zur Beschwerde im Einzelnen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.